

27.11.92

FS

Gesetzesbeschluß**des Deutschen Bundestages**Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung
"Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens"

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 120. Sitzung am 12. November 1992 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Familie und Senioren (13. Ausschuß) - Drucksache 12/3679 - den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
zur Errichtung einer Stiftung "Mutter und Kind - Schutz
des ungeborenen Lebens"**
- Drucksache 12/3376 -

mit der Maßgabe, daß Artikel 1 Nr. 1 folgende Fassung erhält:

' 1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Zweck der Stiftung ist es, Mittel für ergänzende Hilfen zur Verfügung zu stellen, die werdenden Müttern, die sich wegen einer Notlage an eine Schwangerschaftsberatungsstelle wenden, gewährt oder für die Zeit nach der Geburt zugesagt werden, um ihnen die Fortsetzung der Schwangerschaft zu erleichtern." ',

im übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 18.12.92

Erster Durchgang: Drs. 559/92

18.12.92

Beschluß

des Bundesrates

zum

Vierten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung
einer Stiftung "Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens"

Der Bundesrat hat in seiner 650. Sitzung am 18. Dezember 1992 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 12. November 1992 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.